

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang
Sport
im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care
– Besonderer Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung“) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

- (1) In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Teilnahme an der Veranstaltung „Angewandte Forschungsmethodik“ (Vorlesung/Übung) in Modul 1 setzt das erfolgreiche Absolvieren einer Veranstaltung „Empirische Arbeitsmethoden“ (oder vergleichbar) voraus.
- (3) Die in Modul 2 gewählten Veranstaltungen müssen aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Teilgebieten stammen; Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von sportpraktischen Prüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

In Ergänzung zu § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).

Hat die Studierende bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

§ 5 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der Fachnote des Teilstudiengangs Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care das Modul 5 dreifach gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung in dem Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung als Bestandteil des Moduls 5.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der Prüfenden, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) In der mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Fachwissenschaft, Forschungsmethodik und Fachdidaktik behandelt. Der Prüfling kann Themen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage

Module und Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP		LP Modul
			FW	FD	
Modul 1 (Verschränkungsmodul) Sportunterricht erforschen	HS Unterrichtsforschung	2		4	8
	V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4		
Modul 2 Sportwissenschaftliche Profilbildung	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4		8
	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4		
Modul 3 (Verschränkungsmodul) Sportunterricht planen	V + Ü Didaktik des Schulsports	3		5	8
	PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3		
Modul 4 Sportunterricht auswerten	HS Sportunterrichtliche Kasuistik	2		4	4
Modul 5 Abschlussmodul	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3		3
		18	18	13	31

Modul 6 (optional)	Masterarbeit				15
--------------------	--------------	--	--	--	-----------

Empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP	LP
1 (WS)	Modul 1	HS Unterrichtsforschung	2	4	12
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
2 (SS)	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	12
	Modul 3	V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
3 (WS)	Modul 4	HS Sportunterrichtliche Kasuistik	2	4	4
4 (SS)	Modul 5	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
					31

Die Anfertigung einer Masterarbeit in Sportwissenschaft (15 LP) erfolgt im 4. Semester (SS).

Empfohlener Studienverlauf bei Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	Module	Lehrveranstaltungen	SWS	LP	LP
1 (SS)	Modul 3	V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	12
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	
2 (WS)	Modul 4	HS Sportunterrichtliche Kasuistik	2	4	4
3 (SS)	Modul 2	HS Fachwissenschaft nach Wahl	2	4	12
	Modul 1	HS Unterrichtsforschung	2	4	
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
4 (WS)	Modul 5	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
					31

Die Anfertigung einer Masterarbeit in Sportwissenschaft (15 LP) erfolgt im 4. Semester (WS).